

Charging Interface Initiative e. V.

Beitragsordnung
– gültig ab 1. Januar 2018 –



Charging Interface Initiative

§ 1

Grundlage

- (1) Der Verein erhebt gemäß seiner Satzung (§ 5 Absatz 5 und § 6) Mitglieds- und Aufnahmebeiträge. Über die Änderungen in der Gestaltung und Erhebung dieser Beiträge beschließt satzungsgemäß (§ 6 Abs. 2) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge regelt diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung des Charging Interface Initiative e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe von § 3 dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Verein kann als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft einen Aufnahmebeitrag satzungsgemäß (§ 5 Abs. 5) festsetzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann satzungsgemäß (§ 7 Abs. 1) Sonderbeiträge und Umlagen beschließen.

§ 3

Beitragsklassen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes gemäß Satzung (§ 4) zu den folgenden Beitragsklassen:

Charging Interface Initiative

Mitgliedstyp	Jahresgebühr	Aufnahmegebühr
Gründungsmitglieder	10 000,-- EUR	0,-- EUR
Stammmitglieder	10 000,-- EUR	0,-- EUR
Sonstige Mitglieder	5 000,-- EUR	5000,-- EUR
Non Profit Organisationen (auf Antrag als assoziiertes Mitglied)	0,-- EUR	0,-- EUR

- (2) Die Klasse der Mitgliedschaft wird gemäß Satzung (§ 5 Abs. 4) vom Mitglied beim Vorstand beantragt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bei der Beantragung der Mitgliedschaft oder spätestens zwei Monate vor Beginn des nächsten Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn der mit der Durchsetzung der Beitragsforderung verbundene Aufwand als unverhältnismäßig erscheint.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Mitgliedsbeiträge für das Aufnahmejahr sind satzungsgemäß (§ 6 Abs. 2) in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist, wenn er für das laufende Kalenderjahr beschlossen wird, einen Monat nach der Beschlussfassung, und, wenn er für ein folgendes Kalenderjahr oder für mehrere folgende Kalenderjahre beschlossen wird, am dreißigsten Bankarbeitstag (am Sitz des Vereins) des betreffenden Kalenderjahres in voller Höhe zur Zahlung satzungsgemäß (§ 6 Abs. 2) fällig.
- (3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden satzungsgemäß (§ 6 Abs. 4) nicht erstattet.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist satzungsgemäß (§ 6 Abs. 2) in einer Summe zu leisten.

§ 5

Forderungsverfolgung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, die fälligen Beiträge spätestens acht Wochen nach Fälligkeit zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 6

Wirksamkeit und Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab sofort und ist in dieser Form bis zu einem abändernden Beschluss der Mitgliederversammlung gültig.

CharIN e. V.
Charging Interface Initiative e. V.
c/o innos - Sperlich GmbH
Schiffbauerdamm 12
D-10117 Berlin

Phone: +49.30.288 8388-0
Fax: +49.30.288 8388-19

E-Mail: coordination@charinev.org
Web: www.charinev.org

Registergericht: Charlottenburg
Registernummer: VR 34271